

STADTVERWALTUNG MINDEN

Sitzungsdrucksache

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20.05.2015

97/2015

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	FB/Sachbearbeiter/in
Verbandsversammlung Planungsverband RegioPort	25.06.2015	2					GS - Herr Wittbecker

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplanes „RegioPort Weser I“

- Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Gesamtabwägungsbeschluss
- Beschluss des Bebauungsplanes „RegioPort Weser I“ als Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt:

- Das Ergebnis der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Über die während der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der beigefügten Abwägungstabellen entschieden (siehe Anlagen).

Auf die Abwägungen der bereits vorher eingegangenen Stellungnahmen zu den Verfahrensschritten der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 04.06.2014 mit Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 8/2014 sowie zur ersten öffentlichen Auslegung mit Behördenbeteiligung gemäß Niederschrift zur Verbandsversammlung vom 03.03.2015 mit der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 21/2015 wird verwiesen. Die Abwägungen werden bestätigt. Soweit in einem späteren Verfahrensschritt eine Änderung der Abwägung vorgenommen worden ist, gilt die jeweils zuletzt getroffene Entscheidung.

Damit wird über das Abwägungsergebnis aller bis zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eingegangenen, abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden.

- b) Der Bebauungsplan „RegioPort Weser I“ wird als Satzung beschlossen. Die beigelegte Begründung wird als Satzungs-begründung anerkannt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des neuen Mindener Hafens (Containerterminal) am Mittellandkanal mit nördlich angrenzendem hafenaffinem Gewerbegebiet zu schaffen und die verkehrliche Anbindung sicherzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird verbindlich festgesetzt und umfasst ein Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch die Nordgrenze der Flurstücke 217, 164, 292, 295 und 298 der Flur 3, Gemarkung Papinghausen, Stadt Minden, durch die Westgrenze des Flurstücks 260 der Flur 3, Gemarkung Papinghausen, Stadt Minden, durch die Nordgrenze der Cammer Straße, dabei durchläuft die Grenze die Flurstücke 247, 284, 134/105 der Flur 3, Gemarkung Papinghausen, Stadt Minden und das Flurstück 77/1 der Flur 5, Gemarkung Cammer, Stadt Bückeberg,
- im Osten durch die Ostgrenze der Flurstücke 77/1 der Flur 5, 31/1 der Flur 9, 8/1 (tlw.) und 1/5 der Flur 8, Gemarkung Cammer, Stadt Bückeberg, durch die Nordgrenze des Flurstücks 2/1 der Flur 8, Gemarkung Cammer, Stadt Bückeberg, durch die Westgrenze der Straße Unter den Tannen, durch die Ostgrenze des Flurstücks 5/18 der Flur 1, Gemarkung Evesen, Stadt Bückeberg,
- im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks 5/18 der Flur 1, Gemarkung Evesen, Stadt Bückeberg, durch die Südgrenze des Flurstücks 132 der Flur 5, Gemarkung Dankersen, Stadt Minden, durch die Südgrenze des Flurstücks 296 (tlw.) der Flur 4, Gemarkung Dankersen, Stadt Minden, dabei durchläuft die Grenze die Flurstücke 15/1 der Flur 1, Gemarkung Evesen, Stadt Bückeberg und 92 der Flur 7 Gemarkung Dankersen, Stadt Minden,
- im Westen durch die Westgrenze des Flurstücks 283 der Flur 3, Gemarkung Papinghausen, Stadt Minden, durch Teile der Flurstücke 270, 190 und 324 der Flur 3, Gemarkung Papinghausen, Stadt Minden, durch die Westgrenze des Flurstücks 244 der Flur 3, Gemarkung Papinghausen, Stadt Minden, durch die Südgrenze der Cammer Straße, Südgrenze des Flurstücks 348 der Flur 3, Gemarkung Papinghausen, Stadt Minden, durch die Westgrenzen der Flurstücke 348 und 247 der Flur 3, Gemarkung Papinghausen, Stadt Minden.

Berichterstatter/in:

Achim Naujock

Sachdarstellung:1. Bisherige Verfahrensschritte

- 18.05.2011 Aufstellungsbeschluss
 03.06.2013 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 25.01.2014 Rechtswirksamkeit der 202. Änderung des Flächennutzungsplanes
 „RegioPort Weser“ der Stadt Minden
 03.02. -
 04.03.2014 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
 Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 08.04.2014 Vorabinformation über die im Rahmen von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
 BauGB abgegebenen bzw. eingegangenen Stellungnahmen
 04.06.2014 Entwurfsbeschluss
 16.06. -
 18.07.2014 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der
 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
 BauGB
 03.03.2015 erneuter Entwurfsbeschluss
 16.03. -
 17.04.2015 erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und erneute
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 2 BauGB

2. Planungsziel

Der Zweckverband „Planungsverband RegioPort Weser“ beabsichtigt gemäß seiner Satzung im Verbandsgebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des neuen Mindener Hafens (Containerterminal) am Mittellandkanal mit nördlich angrenzendem hafenaffinem Gewerbegebiet zu schaffen. Hierfür ist Fläche für die Landwirtschaft zurückzunehmen und entsprechend Sondergebiet „Hafengebiet – Containerhafen“ und Sondergebiet „Hafengebiet - Hafenaффines Gewerbe“ festzusetzen. Des Weiteren ist die straßenseitige Anbindung von Mindener Seite aus, über Cammer Straße und Magdeburger Straße sicherzustellen.

Der Bebauungsplan regelt die mit den Eingriffen verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensation) abschließend und verbindlich. Das betrifft sowohl die naturschutzrechtlichen Eingriffe als auch die Eingriffe in das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bückeburger Aue.

Der Bebauungsplan stellt zudem die Bereiche der Planfeststellungsverfahren zur Kaje (Anlagestelle) und zur bahnseitigen Anbindung als auch die Bereiche der Plangenehmigungsverfahren zur naturnahen Umgestaltung (Renaturierung) der Bückeburger Aue nachrichtlich dar.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die formell erforderlichen Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt worden.

Neben diesen Beteiligungsverfahren erfolgte aber auch ein weit über das normale Maß hinaus gehendes Engagement, v.a. um die Öffentlichkeit und die politischen Entschei-

Träger am Fortgang der Planungen zu beteiligen. Hierzu gehörten neben Bürgerinformationen im Rahmen der Aufstellung des Masterplanes und der 202. Änderung des Flächennutzungsplanes „RegioPort Weser“ der Stadt Minden auch zahlreiche Sachstandsberichte in politischen Gremien, wie in den Verbandsversammlungen und den Fachausschüsse der Städte Minden und Bückeberg).

In den Sitzungen des begleitenden Arbeitskreises konnten in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Fachdienststellen der beteiligten Gebietskörperschaften des Planungsverbandes und den beauftragten Planern und Gutachtern alle aufgeworfenen Sachfragen geklärt sowie eine Konkretisierung der Planungen erreicht werden, die z.B. einen geringeren Flächenanspruch für den geplanten Containerhafen gegenüber der Ursprungsplanung ergeben hat. Insgesamt konnte in den bisherigen Planungen nachgewiesen werden, dass alle Konflikte, die mit diesem Großprojekt an diesem Standort verbunden sind, gelöst werden können. Der Bebauungsplan „RegioPort Weser I“ setzt diese Bestrebungen durch Schaffung von Baurecht und der verbindlichen Regelung der Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf den Eingriff in Natur und Landschaft und in das Überschwemmungsgebiet der Bückeburger Aue fort.

Zur Sicherung der verkehrlichen Anbindung im nördlichen Bereich (Karlstraße, Anschlussstelle B 482, K 6 und Cammer Straße), ist es erforderlich einen Kreisverkehrsplatz zu errichten. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür werden zum einen durch diesen Bebauungsplan geschaffen. Aufgrund des Platzbedarfes des geplanten Kreisverkehrsplatzes, der im südöstlichen Bereich über das Verbandsgebiet geringfügig hinausragt, ist es zum anderen notwendig, dass die Stadt Minden den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 776 „Industriegebiet II/Päpinghausen-Ost“ entsprechend durch eine Zurücknahme der öffentlichen Grünfläche um 130 m² zugunsten der Erweiterung der Verkehrsfläche an dieser Stelle ändert. Dieses Verfahren ist mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2015 eingeleitet worden und soll auch zeitnah (in 2015) abgeschlossen werden.

3. Begründung der o.a. Beschlüsse

Aufgrund der in der ersten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurde es erforderlich, den Bebauungsplan erneut als Entwurf zu beschließen und eine erneute öffentliche Auslegung mit erneuter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Diese Beteiligungsverfahren erfolgten in der Zeit vom 16.03. – bis 17.04.2015.

Während dieser erneuten Beteiligungsverfahren sind wieder zahlreiche Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Was die Inhalte der abgegebenen Stellungnahmen betrifft, lässt sich erstens feststellen, dass diese im Wesentlichen schon in früheren Beteiligungsverfahren vorgebracht worden sind. Und zweitens führen die abgegebenen Stellungnahmen nicht zu einer Änderung der Planung. Das heißt, konkrete Änderungen der mit erneutem Entwurf beschlossenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ergeben sich nicht.

Da die abschließende Gesamtabwägung zu allen bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan zu erfolgen hat, wird zur vollständigen Erfassung und Bewertung des Abwägungsmaterials auf die Beschlussfassungen der Verbandsversammlung vom 04.06.2014 mit Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 8/2014 (Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Entwurfsbeschluss) sowie der Verbandsversammlung vom 03.03.2015 mit der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr.

21/2015 (Bericht Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung und erneuter Entwurfsbeschluss) verwiesen. Die Abwägungen werden insoweit bestätigt. Es sei denn, dass in einem späteren Verfahrensschritt eine Änderung der Abwägung vorgenommen worden ist; dann gilt die jeweils zuletzt getroffene Entscheidung. Zur Erläuterung sei hier angemerkt, dass sich während eines Planungsprozesses die Inhalte der Planung ändern können und sich weiterentwickeln. Besonders in einem so komplexen Projekt wie dem RegioPort Weser war dieses im Laufe des Gesamtplanungsprozesses zu erwarten. Dieses wurde gerade auch darin deutlich, als die Notwendigkeit bestand, den Bebauungsplan aufgrund der während der ersten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu ändern und erneut als Entwurf beschließen zu lassen. Nach den Abwägungsprozessen im Rahmen des Entwurfsbeschlusses und des erneuten Entwurfsbeschluss liegt nun am Ende der erneuten öffentlichen Auslegung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein Gesamtabwägungsergebnis vor, das alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen, die bis zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eingegangen sind, berücksichtigt.

Die Geschäftsstelle des Planungsverbandes schlägt der Verbandsversammlung vor, wie im Beschlussvorschlag ausgeführt, zu beschließen.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung/Verhältnis zu den Flächennutzungsplänen

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung. Im Regionalplan Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Plangebiet durch die 4. Änderung als GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen) für zweckgebundene Nutzungen sowie als Standort des kombinierten Güterverkehrs ausgewiesen.

Des Weiteren entspricht der Bebauungsplan den Darstellungen sowohl dem rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Minden und als auch dem in Änderung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Bückeburg.

5. Umweltbelange

Im Rahmen der „Zusammenfassende Raumanalyse für die erforderlichen Planungen zum RegioPort Weser“ (UVS – Teil A) vom Büro Kortemeier Brokmann (Dez. 2010) ist eine einheitliche Beurteilungsgrundlage für die weiteren Betrachtungen im Rahmen der Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt worden. Dabei sind keine Umweltfaktoren festgestellt worden, deren Betroffenheit grundsätzlich zu einer Ablehnung des Vorhabens an diesem Standort führen könnten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltfaktoren, auf die artenschutzrechtlichen Belange und auf das FFH- und Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ werden im Umweltbericht dargestellt. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan und durch vertragliche Vereinbarungen (die auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes betreffen können), sollen mögliche negative Auswirkungen kompensiert werden.

6. Altlasten

Im Plangebiet ist eine bekannte Altablagerung mit der Kennung 3619-M21 vorhanden. Nach Angaben des Kreises Minden-Lübbecke hat die Altablagerung eine Größe von rd. 12.000 m². Es handelt sich um den ehemaligen Müllablageplatz Dankersen Cammerfeld. Hier wurde in den 60er bis 70er Jahren Bauschutt, Aschen und Hausmüll in eine feuchte Geländesenke gefüllt.

Die Fläche wird entsprechend im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

7. Städtebauliche Werte

Größe des Plangebietes 91,7 ha

8. Nächster Verfahrensschritt

Mit amtlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan „RegioPort Weser I“ in Kraft.

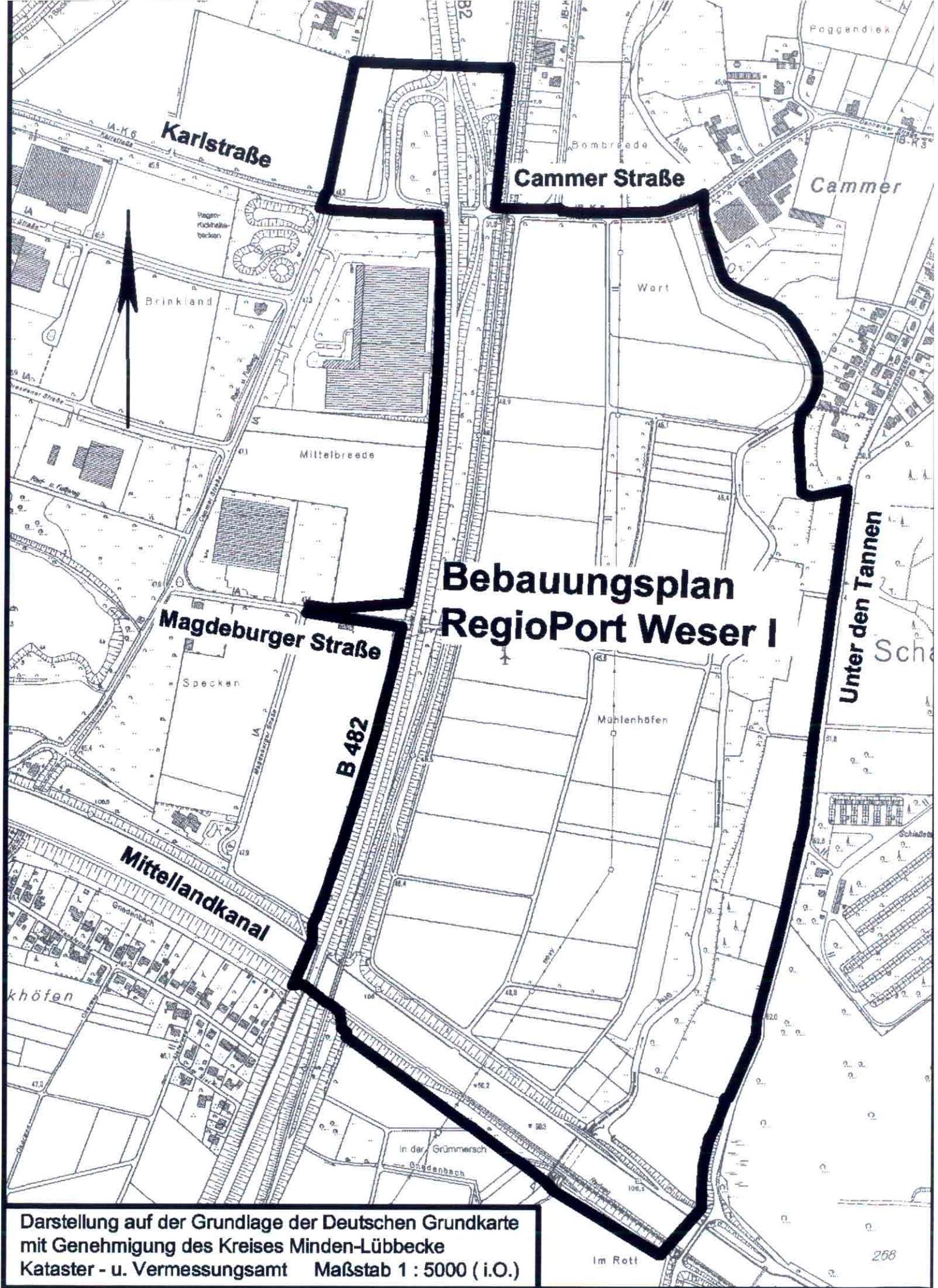
Unterschrift des Verbandsvorstehers:



Michael Buhre

Anlagen:

- Übersichtsplan Bebauungsplan
- Bebauungsplan Nutzungsplan
- Bebauungsplan Textblatt
- Gesamtabwägung
- Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung
- Abwägungstabelle zur erneuten öffentlichen Auslegung
- Stellungnahmen aus der erneuten Behördenbeteiligung
- Abwägungstabelle zur erneuten Behördenbeteiligung
- Liste der Einwender mit Stellungnahme im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vom 16.06. bis 18.07.2014 (für die Mitglieder der Verbandsversammlung)
- Liste der Einwender mit Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 16.03. bis 17.04.2015 (für die Mitglieder der Verbandsversammlung)
- Begründung
- Vorblatt zum Umweltbericht
- Umweltbericht mit Anlage 1 - Maßnahmenplan



Bebauungsplan RegioPort Weser I

B 482

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte
mit Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke
Kataster- u. Vermessungsamt Maßstab 1 : 5000 (i.O.)

Im Rott

268